

Forderungsbetreibung NEU – höhere Gebühren für besseren Rechtsschutz?



Linda Poppenwimmer
l.poppenwimmer@bkp.at

Überblick. Das Exekutionsrecht wird in seiner Bedeutung oft unterschätzt. Nach einem gewonnenen Zivilprozess kann oft nur im Rahmen eines Exekutionsverfahrens (teilweise) Befriedigung der erstrittenen Forderung erzielt werden. Mit 1.10.2014 tritt eine Novelle des österreichischen Exekutionsrechtes in Kraft, die Anhebungen und Anpassungen bei den Vollzugsgebühren, aber auch zahlreiche inhaltliche Änderungen mit sich bringt.

Rechtsschutz allgemein. Der betreibende Gläubiger kann sich nunmehr bereits in erster Instanz zu einem Antrag auf Aufschiebung der Exekution äußern und sich so schneller gegen eine allfällige Aufschiebung wehren. Der Rekurs gegen Entscheidungen über den Antrag auf Einstellung, Einschränkung und Aufschiebung des Exekutionsverfahrens ist jetzt zweiseitig, womit auch die Gegenseite die Möglichkeit erhält, im Rechtsmittelverfahren ihren Standpunkt darzulegen. Damit wird die Position des Gläubigers verbessert. Der Vollzug einer im vereinfachten Bewilligungsverfahren genehmigten Fahrnisexekution ohne vorherige Zustellung des Bewilligungsbeschlusses ist bei Forderungen bis EUR 500, deren Zahlung nicht zu erwarten ist, nicht mehr möglich. Außerdem stellen nunmehr auch strafgerichtliche Entscheidungen über vermögensrechtliche Anordnungen (Verfall, Konfiskation oder Einziehung bzw. Verwertung sichergestellter/beschlagnahmter Vermögenswerte) Exekutionstitel dar, sodass unmittelbar aufgrund dieser Entscheidungen Exekution geführt werden kann und nicht erst ein entsprechender Titel geschaffen werden muss.

Forderungsexekution. Der Drittschuldner (meist Arbeitgeber) kann neben dem Rekurs nunmehr auch Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung erheben, wenn er vor der Beschlussfassung keine Gelegenheit hatte, sich zu äußern. Außerdem bekommt er das Recht, die Einstellung der Exekution zu beantragen, wenn er vom Gläubiger trotz Aufforderung keine Aufstellung der offenen Forderungen erhält. Dem Verpflichteten und dem Drittschuldner wird die Möglichkeit eingeräumt, die Einstellung der Exekution zu beantragen, wenn sämtliche Forderungen samt Nebengebühren getilgt sind. Damit wird die Position des Drittschuldners gestärkt.

Liegenschaftsexekution. Prozessunfähige Verpflichtete können aufgrund ihres besonderen Schutzbedürfnisses unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Erwerbers unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufhebung des Zuschlags erreichen und so die Zwangsversteigerung ihrer Liegenschaften stoppen. Um unzulässige Bieterabsprachen bei Zwangsversteigerungen zu verhindern, sind neben der Nichtigkeitfolge nunmehr weitere Sanktionen, wie die Verhängung von Ordnungsstrafen bis EUR 10.000 über die Bieter und deren Ausschluss vom Versteigerungsverfahren vorgesehen. So soll gewährleistet werden, dass auch unerfahrene Bieter Chancen auf den Zuschlag haben und ein fairer Preis erzielt werden kann. Diese Regelung gilt auch für Versteigerung von gepfändeten Fahrnissen.

Unterhaltssachen. In Unterhaltssachen hat nunmehr das für das konkrete Unterhaltsverfahren zuständige Gericht über die exekutionsrechtlichen Einwendungen (gegen den Anspruch selbst oder aber gegen den Exekutionstitel) zu verhandeln und zu entscheiden, weil familienrechtliche Aspekte in diesem Fall weit mehr im Vordergrund stehen als exekutionsrechtliche Gesichtspunkte. Über solche Einwendungen betreffend Ehegatten- oder Kindesunterhalt entscheidet daher in der Regel der zuständige und mit der Materie vertraute Familienrichter oder Rechtspfleger. Davon ausgenommen sind lediglich internationale Fälle, in denen kein österreichisches Gericht für die Unterhaltssache zuständig ist. Hier hat das Bewilligungsgericht zu entscheiden. Außerdem dürfen noch im Exekutionsverfahren Sachverhaltsänderungen, die ein ganzes oder teilweises Erlöschen oder eine Hemmung des Unterhaltsanspruchs begründen, vorgebracht werden. Damit wird die Position des Unterhaltsschuldners gestärkt.

Fazit. Die EO-Novelle 2014 bringt eine deutliche Verbesserung des Rechtsschutzes für sämtliche Parteien mit sich und schafft endlich eine einheitliche Regelung in Unterhaltssachen. Sie ist ihr Geld für die nun höheren Gebühren also wert.

Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.

Bruderzwist im Boulevardjournalismus – das Verwenden von Fotos und der Rechtsbruch



Lena-Sophie Kaltenegger
l.kaltenegger@bkp.at

Überblick. Viele lesen die Kronen Zeitung wegen des Sportteils. Einige lesen vielleicht auch nur den Sportteil. Nun warb ausgerechnet die Tageszeitung „Österreich“ mit dem besten Sportteil; sehr zum Missfallen der Kronen Zeitung.

Der Anlassfall. Die Tageszeitung „Österreich“ bewarb mithilfe von Fotos bekannter österreichischer Wintersportler (Fenninger, Raich, Görgl, Hirscher) den „besten Sport um 70 Cent“, ohne vorab die Zustimmung der Ski-Stars und/oder des Österreichischen Skiverbands einzuholen. Allerdings mokierten sich weder die Skifahrenenden noch der dahinterstehende Verband; es war die Kronen Zeitung, die wegen dieser Werbeanzeige erfolgreich bis vor den Obersten Gerichtshof (4 Ob 62/14t) zog mit der Rechtsgrundlage: Wettbewerbswidrig, weil Rechtsbruch.

Der Rechtsbruch und das UWG. Das Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (kurz „UWG“) eröffnet einem Mitbewerber eine Vielzahl von Möglichkeiten gegen einen anderen Mitbewerber vorzugehen, wenn sich letzterer unlauterer Geschäftspraktiken bedient, um sich einen (spürbaren) Vorteil am Markt zu verschaffen. Dies kann unter anderem auch durch die Verletzung von Vorschriften geschehen. Das ist dann ein sogenannter „Rechtsbruch“. Ein solcher Rechtsbruch kann zum Beispiel aus dem Ignorieren von Öffnungszeitenregelungen bestehen oder aber auch, wie im gegenständlichen Fall, aus dem Verwenden von Fotos ohne Zustimmung der Abgebildeten.

Das Urheberrechtsgesetz und das Foto. Das Urheberrechtsgesetz gibt dem Abgebildeten (also der Person auf dem Foto) unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, sich gegen die Veröffentlichung des Fotos zu wehren. Dies ist jedoch ein sogenanntes höchstpersönliches Recht. Und hier wird es problematisch und gleichzeitig (zumindest für Juristen) interessant: Wenn der Abgebildete nichts gegen das Foto einzuwenden hat und ihm die Veröffentlichung vielleicht sogar zu Gute kommt, da es – sagen wir

zum Beispiel – den Bekanntheitswert steigert, wie kommt ein Dritter dazu, gegen diese Veröffentlichung rechtlich vorgehen zu können? Und, wird er auf Basis des Urheberrechtsgesetzes Erfolg haben? Diese Frage, welche im Zuge des Verfahrens in den unteren Instanzen in den Raum gestellt wurde, wurde leider nicht abschließend beantwortet. Man half sich anders.

Der Ehrenkodex und das Foto. Überwacht vom Österreichischen Presserat gibt der Ehrenkodex Regeln für die Arbeit von Journalisten vor, die in österreichischen Printmedien publizieren. Die Kronen Zeitung hat sich nicht zur Einhaltung dieser Regelungen verpflichtet. Dies ist auch wenig verwunderlich, da die Kronen Zeitung und der Presserat schon seit längerem eher auf „Kriegsfuß“ stehen. Auch die Tageszeitung „Österreich“ hat sich den Regelungen nicht verbindlich unterworfen. Einerlei, meinte der OGH und führte aus: „Dieser Ehrenkodex hat zwar keinen rechtsverbindlichen Charakter, ihm kommt aber als Festschreibung der Branchenusancen eine wichtige Bedeutung zu.“ Weiters wurde festgehalten, dass in diesem Kodex unter anderem normiert ist, dass bei der Beschaffung von Bildmaterial keine unlauteren Methoden angewendet werden dürfen. Der OGH sah eine unlautere Methode in der Verwendung von Bildern von jubelnden ÖSV Sportlern ohne deren Zustimmung. Damit hat die Tageszeitung „Österreich“ einen unlauteren Verstoß gegen die berufliche Sorgfalt im Sinne des UWG begangen und einen lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruch begründet.

Fazit. Eine zustimmungslose Bildnisveröffentlichung kann – wenn man ein Printmedium herausgibt – wettbewerbswidrig sein und somit Grundlage für einen Unterlassungsanspruch sein. Ein erfolgreicher Unterlassungsanspruch bedeutet, dass die umstrittene Veröffentlichung nicht mehr zu sehen ist. Damit wird nicht in das Verfolgungsrecht des Abgebildeten eingegriffen – meint der OGH.

Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.